

Debatte: Parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste – ein vergilbtes Feigenblatt

von Martin Kutscha

Die Geschichte der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste in Deutschland ist die Geschichte ihres Versagens. Keiner der zahlreichen Skandale des Verfassungsschutzes bis hin zum scheinbar unerklärlichen Blackout bei der Suche nach den Naziterroristen der „NSU“ wurde durch die Mitglieder der diversen parlamentarischen Kontrollgremien aufgedeckt. Wie auch? Zwar sind im Jahre 2009 die Untersuchungsrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Bundestages in einigen Punkten gestärkt worden. Nach wie vor aber lässt sich dessen Arbeit nur als ein Stochern im Nebel einer Arkanbehörde mit zahlreichen geheimen „Mitarbeitern“ beschreiben. Und wenn es brenzlich wird, ist „zufällig“ die wichtige Akte gerade geschreddert worden.

Im Übrigen sind die Parlamentarier per Gesetz zur Geheimhaltung verpflichtet. Die parlamentarischen Kontrolleure sind also immer noch nichts anderes als „blinde Wächter ohne Schwert“, wie es ein langjähriger Kenner der Praxis, der Bielefelder Staatsrechtler Christoph Gusy treffend formuliert hat. Tatsächlich sollte die Einrichtung parlamentarischer Kontrollausschüsse für die Geheimdienste eine Art politisches Trostpflaster für die fehlende gerichtliche Kontrolle in diesem Bereich sein; dies verdeutlicht schon der 1968 durch die Notstandsgesetze eingefügte letzte Satz des Art. 10 Grundgesetz. Ein demokratischer Rechtsstaat zeichnet sich aber gerade dadurch aus, dass die Ausübung der Staatsgewalt der wirksamen Kontrolle durch unabhängige Gerichte und damit auch dem Zwang zur Rechtfertigung vor der Öffentlichkeit unterliegt. In



⇨ Prof. Dr. Martin Kutscha lehrt Staats- und Verwaltungsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin und ist u. a. Vorstandsmitglied der Humanistischen Union und der IALANA.

Foto: © lukrezia-jochimsen.de

einem solchen System demokratisch-öffentlicher Verantwortlichkeit sind Geheimdienste per se ein Fremdkörper.

Auch stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob der Schutz der Verfassung in den Händen solcher Institutionen wirklich gut aufgehoben ist. Hauptadressat der Verfassung ist schließlich die Staatsgewalt selbst, sie soll durch Verfahrensregeln sowie durch die Verbürgung von Freiheitsrechten für die Bürgerinnen und Bürger an die Kette gelegt werden. Gerade in unserem Grundgesetz wurden in deutlicher Reaktion auf die Inhumanität des überwundenen Nazistaates die Grundrechte an den Anfang gestellt, noch vor die Bestimmungen über den Charakter des Staates in Art. 20. „Schutz der Verfassung“ bedeutet demnach vor allem, über die Einhaltung dieser verfassungsmäßigen Freiheitsgewährleistungen durch die staatliche Exekutive zu wachen. Ob ein Teil eben dieser Exekutive diese Aufgabe wirklich erfüllen kann, darf füglich bezweifelt werden. Die Praxis der jahrelangen Bespitzelung und Ausforschung linker Oppositioneller einerseits und das dubiose Verhalten des Verfassungsschutzes gegenüber der Neonaziszene andererseits sprechen für das Gegenteil. Auch bei der Spionageabwehr, einer weiteren gesetzlichen Aufgabe des Verfassungsschutzes, lässt der Erfolg entscheiden zu wünschen übrig: Statt gegen die massenhafte Überwachung durch das US-amerikanische Spähprogramm „Prism“ einzuschreiten, übt man sich in willfähriger Kumpanei mit „befreundeten“ Diensten. Fazit: Einen solchen „Verfassungsschutz“ brauchen wir nicht! ■